



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 226-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.364

Eingereicht am: 09.11.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Widmer (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 01.12.2022

RRB-Nr.: 122/2023 vom 01. Februar 2023
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Kommunale Parlamente müssen auch in einer Energiemangellage tagen können

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. In einer Energiemangellage schafft er die Rahmenbedingungen, damit kommunale Parlamente weiterhin vital bleiben können.
2. Er passt die Pflichten für die amtlichen Publikationen durch die kommunalen Parlamente in einer Energiemangellage entsprechend an.

Begründung:

Kommunale Parlamente müssen häufig Ort, Zeit und Traktandenliste ihrer Sitzungen im amtlichen Publikationsorgan (Anzeiger) publizieren, um gültige Beschlüsse fassen zu können. In einer Energiemangellage besteht die Gefahr, dass der Anzeiger nicht mehr gedruckt/publiziert werden kann, das heisst, dass die Parlamentssitzungen nicht mehr durchgeführt werden können.

Die letzten zwei Jahre haben gezeigt, dass die Legislativen in Krisenzeiten funktionsfähig bleiben müssen. Der Regierungsrat wird daher gebeten, falls er diesen Winter eine Notverordnung erlassen muss/darf, die Rahmenbedingungen für kommunale Parlamente derart auszugestalten, dass diese weiterhin vital bleiben können. Allfällige Pflichten zur amtlichen Publikation (Traktandenlisten, Protokolle usw.) sind entsprechend anzupassen bzw. temporär auszusetzen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Energiemangellage droht im Winter/Frühling 2022/2023. Eine schnelle Umsetzung ist von Nöten.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat geht mit dem Motionär einig, dass auch in einer Energiemangellage Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, damit kommunale Parlamente – aber auch andere kommunale Organe – vital bleiben können. Ein Funktionieren der Gemeindebehörden in Krisenzeiten ist wichtig und muss jederzeit gewährleistet bleiben. Die vergangenen Jahre mit der Bewältigung der COVID-19-Krise haben aufgezeigt, dass viele Faktoren eine Rolle spielen, um den behördlichen Geschäftsgang aufrechterhalten zu können. Die Abstimmung zwischen den verschiedenen Staatsebenen war dabei ein zentraler Punkt. Der Regierungsrat hat in der Akutphase der Pandemie nicht auf «Vorrat» Regelungen erlassen und Notbeschlüsse nur als «ultima ratio» gefasst. Bewährt hat sich in dieser Zeit vor allem das unkomplizierte Zusammenspiel zwischen den kantonalen Führungsgremien, den Fachämtern und den Gemeinden. So hat beispielsweise eine Arbeitsgruppe, zusammengesetzt mit Vertretungen der Regierungsstatthalterämter, dem Amt für Gemeinden und Raumordnung und dem Verband Bernischer Gemeinden, sehr zeitnah und jeweils unter Berücksichtigung der geltenden Rahmenbedingungen die Gemeinden mit rechtlichen Umsetzungsmöglichkeiten und Praxistipps versorgt und beraten. Die kommunalen Behörden konnten so auch in der Krise wichtige Entscheide fällen und funktionsfähig bleiben. Dieses Vorgehen hat sehr gut funktioniert und es war nicht nötig, mit regierungsrätlichen Notverordnungsbestimmungen (vorgängig) einzugreifen und starre Regelungen vorzugeben. Diese Flexibilität soll auch bei einer sich abzeichnenden Energiemangellage aufrechterhalten werden, damit situativ und pragmatisch auf entsprechende Umstände reagiert werden kann.

Die Argumentation des Motionärs basiert auf der Annahme, dass bei einer Energiemangellage einzig oder insbesondere die Anzeiger nicht mehr gedruckt werden und damit die Parlamente aufgrund der vorgegebenen Publikationspflicht nicht mehr tagen können. Diese Argumentation greift viel zu kurz. Kommt hinzu, dass ab dem Jahr 2023 gar nicht mehr alle Gemeinden ihre amtlichen Publikationen in gedruckter Form herausgeben. Sollte es tatsächlich so weit kommen, dass Druckereien die Anzeiger aufgrund einer Energiemangellage nicht mehr drucken oder herausgeben können, dürfte sich vermutlich die ganze Schweiz in einer sehr angespannten Lage befinden. Es liegt auf der Hand, dass in einer solchen Situation auch noch weitere und gravierendere Probleme zu lösen wären, als «nur» die Pflicht zur Publikation der Einladung für die Parlamentssitzung. Der Regierungsrat geht davon aus, dass bei einer derart akuten Energiemangellage der Bundesrat – so wie er es auch in der COVID-19-Pandemiesituation gemacht hat – allenfalls eine ausserordentliche oder besondere Lage ausruft und mit bundesrechtlichen Bestimmungen den Kantonen ausserordentliche Massnahmen ermöglicht. Es ist deshalb nicht angezeigt, dass der Regierungsrat bereits jetzt festlegt, was er in einer allfälligen Notverordnung mit Bestimmtheit festlegen soll, nämlich die (temporäre) Aussetzung der Pflichten zur amtlichen Publikation (Traktandenlisten, Protokolle usw.). Vielmehr behält sich der Regierungsrat sämtliche Optionen offen, um situativ auf die dannzumal geltenden Umstände reagieren zu können und lehnt deshalb die Motion ab.

Verteiler

– Grosser Rat